

Kinderschutzkonzept

Kinderhaus „Zur Schatzinsel“ Kleinsendelbach
Schulstraße 8
91077 Kleinsendelbach

Telefon: 09126 – 29 33 29 10
E-Mail: kita-kleinsendelbach@vgdormitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kinderhauses „Zur Schatzinsel“ in Kleinsendelbach.

Projektleitung Hr. Gerrit Hellerbach

Kleinsendelbach, den 30. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Gesetzliche Grundlagen	2
2.1 Weitere Gesetze.....	6
3 Formen der Gewalt	6
3.1 Formen der Kindeswohlgefährdung	6
3.2 Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	7
4 Bild vom Kind.....	7
4.1 Geschichtlicher Wandel	7
4.2 Unser Bild vom Kind	8
5 Umsetzung im Alltag	9
5.1 Prävention	9
5.1.1 Weitere Präventionsmaßnahmen.....	9
5.2 Aufklärung.....	10
5.3 Alltäglicher Umgang.....	11
5.3.1 Nähe und Distanz	11
5.3.2 Schutz der Intimsphäre	11
5.4 Pädagogische Umsetzung der Gewährleistung der Kinderrechte	13
5.4.1 Vorgehensweise in Verdachtsmomenten.....	13
5.4.2 Handhabung von Beschwerden	14
6 Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen	15
7 Quellen und Arbeitshilfen	16
8 Anhang.....	17
8.1 Schema Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung	17
8.2 Leitfaden Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung	18
8.3 Zertifikat Fortbildungsnachweis.....	20

1. Einleitung

Das Kinderhaus Zur Schatzinsel in Kleinsendelbach ist ein kommunales Kinderhaus und bietet 12 Plätze für Krippenkinder zwischen 1 bis 3 Jahren, bis zu 50 Plätze für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren im Kindergarten und 13 Plätze im angeschlossenen Hort (1. - 4. Klasse).

Als Tageseinrichtung haben wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Durch unsere fachliche Ausbildung und fortlaufenden Weiterbildungen, haben unsere Mitarbeiter gelernt, einen professionellen und achtsamen Umgang mit den Kindern und den Eltern zu pflegen.

Wir verfolgen das Ziel, für die Kinder einen angenehmen und sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln zu schaffen, in dem sie sich wohl fühlen und in dem wir ihnen eine optimale Betreuung und Förderung geben können. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger und selbstbewusster Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Unser Anspruch ist es, eine angenehme Atmosphäre für die Kinder zu schaffen und sie vor jeglicher Form der Gewalt zu schützen. Damit mögliche Grenzverletzungen im Alltag rechtzeitig wahrgenommen werden, werden unsere Mitarbeiter/innen für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert.

Es ist uns wichtig, auch unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen, die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre jedes Kindes zu wahren und es darin zu bestärken, auf die eigenen Gefühle zu vertrauen. Wir möchten die Kinder darin unterstützen respektvoll mit sich selbst und anderen umzugehen.

Wir legen großen Wert auf eine partnerschaftliche, gute Zusammenarbeit mit den Eltern, da die Wahrscheinlichkeit, dass eine Gefährdung frühzeitig erkannt wird mit einem offenen Kommunikations-Austausch der Eltern steigt.

Unser Schutzkonzept soll diese Ziele umsetzen, allen Beteiligten mehr Handlungssicherheit geben und Nähe- bzw. Distanzprobleme minimieren.

Im Nachfolgenden stellen wir zunächst die gesetzlichen Grundlagen für unsere Tätigkeit und das Kindeswohl dar. Unsere Aufgabe ist auch der Schutz der Kinder vor Gewalt. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, müssen wir Gewalt in all seinen Ausprägungen frühzeitig erkennen - was nur mit dem Wissen über die verschiedenen Formen der Gewalt geht. Dem folgt eine Zusammenfassung unseres Bildes vom Kind, das die Grundlage für das, was wir in diesem Zusammenhang schützen möchten, bildet. Hieran anschließend zeigen wir, wie wir die oben dargestellten Ziele in unserer täglichen Arbeit in der Einrichtung und bei Bedarf auch in der Zusammenarbeit mit externen Stellen umsetzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Kinderrechte sind Menschenrechte!

Am 20. November 1989 wurden die UN- Kinderrechtskonvention unter dem originalen Titel "Convention on the Rights of the Child, CRC", verabschiedet.

Deutschland ist einer von 196 Staaten, die sich vertraglich verpflichtet haben, sich an die Kinderrechtskonventionen zu halten und diese in den Bundesgesetzen zu verankern. Aus diesem "Übereinkommen über die Rechte des Kindes" gehen verschiedene Gesetze hervor, welche die persönliche Entwicklung eines jeden Kindes positiv beeinflussen sollen.

Regelungen hierzu finden sich im Grundgesetz (GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), in Landesverfassungen sowie im Sozialgesetzbuch VIII. Teil (SGBVIII), dem wichtigsten Instrument des Kinder- und Jugendschutzes. Nachfolgend sind die wichtigsten Gesetze im Sinne des Kinderschutzes aufgelistet:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2)

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringliche Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3)

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4)

In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratenden hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte des Trägers bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen mitwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5)

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einen Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften des örtlichen Trägers erfolgen, an dem die Personenberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern

(1)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2)

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche gangtägig oder für den Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Anliegen.

§ 45 SGB VIII Meldepflicht

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(3)

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren

Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5)

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Artikel 9b BayKiBiG

(1)

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass,

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2)

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern, ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

§ 13 AVBayKiBiG

(1)

Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Stille und Ruhe zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit Ihnen zu üben.

(2)

Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

2.1. Weitere Gesetze

BGB Titel 5 Elterliche Sorge

- §1626 Elterliche Sorge Grundsätze
- §1627 Ausübung der elterlichen Sorge
- §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

3. Formen der Gewalt

3.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

In der Regel liegt eine Gefährdung bzw. Gewalt gegen Kinder dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Kind besteht, welche bei weiterer Entwicklung sowie mehrfachem Auftreten zu einer Schädigung führen kann. Alle Formen der Gewalt sind alters- und geschlechtsunabhängig und beschreiben die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und/ oder sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern. In unserem Kinderschutzkonzept beziehen wir uns im Besonderen auf die Gewalt gegenüber Kindern.

Es können folgende Erscheinungen der Kindeswohlgefährdung unterschieden werden. Zwar lassen sich diese nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen - und treten häufig sogar gemeinsam auf - aber dennoch ist es wichtig, die verschiedenen Formen der Gewalt zu kennen,

um potentielle Gefahren frühzeitig zu erkennen. Nur so können Kinder vor ihnen geschützt werden.

Körperliche Gewalt

Physische Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen (z.B.: Treten, Schlagen mit Händen, Schlagen mit Gegenständen, Angreifen mit Waffen, Schütteln, Beißen, Würgen, an den Haaren ziehen, Verbrühen, Verätzen, Vergiften, ...) des Kindes.

Sexuelle Gewalt

Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Sie umfasst alle sexuellen Handlungen (z.B.: unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr, ...), aber auch Aktivitäten ohne direkten körperlichen Kontakt (z.B.: Zeigen pornografischen Materials, erzwungene Prostitution, ...). Allein der Versuch, sexuelle Handlungen und Aktivitäten auszuüben bzw. zu erzwingen ist sexuelle Gewalt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist die andauernde und/ oder schwerwiegende verbale Misshandlung (z.B.: Demütigung, Abwertung, Diskriminierung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen, Versprechungen, ...). Das Kind wird durch Worte eingeschüchtert und unterdrückt, was negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung hat.

Vernachlässigung

Diese Form der Gewalt tritt durch die unzureichende bzw. fehlende Versorgung der Grundbedürfnisse eines Kindes auf (z.B.: in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Bildung, Unterbringung, emotionale Entwicklung, ...).

3.2. Mögliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten der Erziehungspersonen
- Familiäre Situation

4. Bild vom Kind

4.1. Geschichtlicher Wandel

Das Kind als eigene Persönlichkeit mit eigenen Rechten anzusehen ist geschichtlich gesehen relativ neu. Lange Zeit galten Kinder als nicht vollwertige Menschen, die Erwachsenen in keiner Hinsicht ebenbürtig und ihnen somit - aus damaliger Sicht - rechtlich nicht gleichgestellt waren. Im Zuge der Aufklärung änderte sich das Bild vom Kind und die Kindheit wurde als Erfindung der Moderne als eigener Lebensabschnitt anerkannt. Dadurch, dass den Kindern ein eigenständiges Lebensrecht zugestanden wurde, wurde die Auffassung geboren, dass sie einer besonderen

Förderung bedürfen. Im Zuge dessen kamen der Kindergarten und die Schule als Orte der Erziehung außerhalb der Familie hinzu. Die schlimmsten Arten von Gewalt gegenüber Kindern, wie zum Beispiel "grobe Misshandlung" und "unangemessene Züchtigung" durch Eltern und andere mit der Erziehung der Kinder betraute Personen sollten verhindert werden. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden Kinder nach und nach auch global als Träger von Rechten anerkannt.

4.2. Unser Bild vom Kind

Um das Kind als solches adäquat vor schädlichen Einflüssen durch Missbrauch verschiedener Arten und der Beschneidung seiner Rechte schützen zu können, müssen wir das Kind als Ganzes mit all seinen Fähigkeiten, Bedürfnissen und Rechten wahrnehmen.

Unserem Bild vom Kind liegt die entsprechende Definition aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan zugrunde, die wir im Team zusätzlich noch nach unseren pädagogischen Ansichten und Zielen erweitert haben. Unser vollständiges Bild vom Kind ist in der aktuellen Konzeption des Kinderhauses Zur Schatzinsel zu finden. Hier im Schutzkonzept soll eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte genügen:

Eigene Persönlichkeit

Unserem Bild vom Kind liegt zu Grunde, dass wir das Kind schon als kompetentes Wesen ansehen, das wir in seiner individuellen Entwicklung fördern und begleiten wollen.

Partizipation

Kinder sind dazu in der Lage und haben auch das Recht dazu ihren Alltag aktiv mitzugestalten und sich im Rahmen der Partizipation mit einzubringen. Sie gestalten ihre Bildung und Entwicklung in allen Bereichen aktiv mit, da sie als Individuen ihrer Umwelt mit Neugier und Begeisterungsfähigkeit begegnen.

Individualität

Jedes Kind besitzt seine individuelle Persönlichkeit, die es von Anderen unterscheidet. Es bietet eine Vielzahl an verschiedenen Stärken und Anlagen, ist ausgezeichnet durch sein individuelles Temperament, seine Eigenaktivitäten und sein Entwicklungstempo.

Kinderrechte

Ein wichtiger Teil unseres Bildes vom Kind ist auch, dass jedes Kind Rechte hat, die in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind und unter dem Punkt ' Gesetzliche Grundlagen' näher erläutert werden.

5. Umsetzung im Alltag

5.1. Prävention

In erster Linie liegt unser Augenmerk in der Prävention von Gewalt aller Art. Darum sind alle Mitarbeiter/innen zu einem wertschätzenden, achtsamen und gewaltfreien Umgang mit den Kindern, die unsere Einrichtung besuchen, verpflichtet. Wir haben alle dieses Schutzkonzept unterschrieben und richten unsere Arbeit nach dessen Inhalten.

Neue Teammitglieder werden auf die Inhalte dieses Schutzkonzeptes hingewiesen und müssen unterschreiben, sich daran zu halten. Zudem müssen sie dem Arbeitgeber (der Gemeinde Kleinsendelbach) im Zuge der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Zudem stehen wir alle unter der Pflicht, nicht-wertschätzendes, unachtsames und gewalttätiges Verhalten unserer Arbeitskollegen/innen direkt und ohne Verzögerung zu melden. Die Meldestruktur, nach der wir in diesem Zusammenhang vorgehen, kann in dem Schema im Anhang nachgelesen werden.

Des Weiteren sind wir als Mitarbeiter/innen einer pädagogischen Einrichtung dazu verpflichtet, nicht-wertschätzendes, unachtsames und gewalttätiges Verhalten, das im Umgang mit den abholberechtigten Personen auffällt, zu melden.

Eltern und abholberechtigte Personen können sich zu jedem Zeitpunkt an eine/n MitarbeiterInnen seines/ihres Vertrauens wenden, um auffälliges Verhalten zu melden. Hierfür steht ihnen in Bälde ein Kinderschutzbeauftragter zur Verfügung.

In gruppenübergreifenden Angeboten lernen sich die Kinder und MitarbeiterInnen der anderen Gruppen gegenseitig kennen, um eine Vertrauensbasis aufzubauen. Diese ist notwendig, um in den im Punkt 'Alltäglicher Umgang' genannten Situationen auf individuelle Art und Weise Hilfe leisten zu können, ohne dabei eine Grenze des Kindes zu überschreiten.

5.1.1. Weitere Präventionsmaßnahmen

Maßnahmen des Trägers

- Regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter
- Personalverantwortung des Trägers nach § 48 SGB VIII
- Fachliche Informationen und Fortbildungen zur Weiterbildung der Mitarbeiter
- Arbeitsrechtliche Regelungen mit den Mitarbeiter/innen
- Präventions- und Sicherheitsbeauftragte/r
- Unterstützungs-Fachkräfte wie Jugendamt und Caritas
 - Meldepflicht nach § 47 SGB VIII
 - Maßnahmen zu § 13 AVBayKiBiG

Maßnahmen der Einrichtung

- Zusammenarbeit mit externen Fachstellen
- Intensive und zielgerichtete Einarbeitung neuer Kräfte
- Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß § 72a, SGB VIII
- Verhaltenskodex
 - Wertschätzender pädagogischer Umgang
 - Offene Thematisierung der Problematik Gewalt
 - Sexualpädagogische Begleitung
 - Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Schulungen des Teams
 - Bei Bedarf Hinzuziehung externer Fachkräfte
 - Konkrete und transparente Handlungskonsequenzen
- Verantwortung der Einrichtungsleitung
- Verantwortung der Einrichtungsleitung

Elternarbeit

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit mit den Kindern. Deshalb sind der ständige Austausch und Kontakt zu den Eltern von großer Bedeutung. Bei Elternabenden, Elternbeiratssitzungen oder auch Tür- und Angelgesprächen haben die Mitarbeiter oder die Leitung immer ein offenes Ohr für Anregungen und Kritik. Durch diesen regelmäßigen und täglichen Austausch wollen wir gegenseitiges Vertrauen stärken.

Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit führen wir einmal jährlich eine schriftliche Elternbefragung durch, welche uns die Zufriedenheit und Optimierungspotentiale aufzeigt. Alle Rückmeldungen dienen uns zur Reflexion und zur Verbesserung unserer Arbeit.

5.2. Aufklärung

Es kommt leider immer wieder vor, dass Familienmitglieder, Verwandte oder Erzieher/innen ein Kind berühren, küssen oder Dinge zu ihm sagen, obwohl das Kind dies nicht möchte. Damit die Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, Grenzsituationen von Situationen/ Berührungen/ Ausdrücken usw., die für sie in Ordnung sind, unterscheiden können, werden die Kinder auf eine kindgerechte Art über (sexuellen) Missbrauch aufgeklärt.

Dadurch lernen die Kinder zu unterscheiden, wo ihre persönlichen Grenzen sind und auch von wem ein bestimmtes Verhalten in Ordnung ist. Sie lernen "NEIN!" zu sagen und was sie tun können, wenn ein/e Erzieher/in, ein Familienmitglied oder eine andere Person nicht auf dieses STOPP hört.

5.3. Alltäglicher Umgang

5.3.1. Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe gehören zu den Grundbedürfnissen eines Kindes. Dennoch darf die körperliche Kontaktaufnahme ausschließlich als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes geschehen. Dabei darf jedes Kind zu jedem Zeitpunkt frei und eigenständig entscheiden, ob es - egal welche - Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen möchte. Selbstverständlich darf es diese auch ablehnen. Diese individuelle und situationsbedingte Entscheidung akzeptieren wir als Personal des Kinderhauses in jedem Fall und reagieren entsprechend auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder.

Küsse in jeglicher Form (beispielsweise auf den Mund oder die Wange) überschreiten eine Grenze im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Kind und Personal in einer Kindertageseinrichtung. Etwas anders sieht es aus, wenn ein Kind durch einen Kuss z.B. auf die Wange eines Pädagogen seine Zuneigung zum Ausdruck bringt. Für einen solchen Fall hat jeder von uns eine eigene persönliche Grundsatzentscheidung getroffen, die wir den Kindern offen kommunizieren. Hierbei achten wir auf die Gleichbehandlung aller Kinder.

5.3.2. Schutz der Intimsphäre

Für die folgenden besonderen Situationen liegt folgende Grundregel vor: wir kündigen unsere Handlungen immer verbal an und/ oder fragen das Kind im Vorfeld um Erlaubnis. Ohne ein verbales oder auch nonverbales OK des betroffenen Kindes, zwingen wir dem Kind nicht unsere Hilfe auf. Außerdem werden stets individuelle Wünsche bezüglich der hilfeleistenden Person berücksichtigt.

Eincremen (z.B. mit Sonnencreme)

Im Sommer werden die Kinder des Kinderhauses zwar bereits mit Sonnenschutz eingecremt gebracht. Da die Schutzfunktion aber nach einigen Stunden wieder nachlässt, cremen wir die Kinder in der Mittagszeit noch einmal nach. Hierbei (sowie beim Eincremen mit beispielsweise feuchtigkeitsspendenden Cremes o.ä.) sollen die Kinder sich möglichst selbstständig eincremen. Allerdings bieten wir ihnen dabei altersgerechte Hilfestellung an. ("Darf ich dir helfen?").

Schlafsituation, Ausruhen und Kuscheln

Die Kinder dürfen sich zu jeder Zeit an eine/n von ihnen gewählten Mitarbeiter/in ankuseln oder sich auf ihren/ seinen Schoß setzen. Wir als Personal suchen zu keiner Zeit aktiv die körperliche Nähe zu einem Kind (so setzen wir uns beispielsweise ein Kind nicht einfach so auf unseren Schoß). Körperkontakt geht immer vom Kind aus.

Wickelsituation

In erster Linie soll das Wickeln vom/von der jeweiligen Bezugserzieher/in bzw. Kinderpfleger/in übernommen werden. Da das Wickeln ein sehr privater Vorgang ist, hat jedes Kind ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Teammitglieder abzulehnen.

Um die Privatsphäre der Kinder gewährleisten zu können, wickeln wir ausnahmslos in einem gesonderten Raum (Wickelraum). Zum Schutz des zu wickelnden Kindes sowie auch zu unserem eigenen Schutz wird allerdings diese Tür, die mit einem Sichtfenster ausgestattet ist, nie komplett geschlossen, sondern lediglich angelehnt.

Toilettengang

Der Toilettenraum für die Kindergartengruppen verfügt über mehrere, für sich abgeschlossene, Kabinen in denen sich jedes Kind zurückziehen kann. Im Bedarfsfall leisten wir den Kindern Hilfestellung - allerdings nur unter vorheriger Erlaubniseinholung des Kindes. Dazu kündigen wir uns durch Fragen wie "Darf ich reinkommen?", an, bevor wir eine Toilettentür öffnen.

Die Hort-Kinder haben eigene, abschließbare und Geschlechter-getrennte Toilettenräume.

Krippenkinder, die bereits üben auf die Toilette zu gehen, haben ebenfalls einen eigenen Raum mit niedrigeren Toiletten.

Kleidungswechsel

Gerade während der Sauberkeitserziehung kommt es häufig vor, dass ein Kind nicht schnell genug zur Toilette gekommen ist. Ebenso passiert es, dass ein Kind im Regen gespielt hat, ein Wasserglas umgefallen ist, o.ä. In diesen Fällen stellen wir dem Kind Wechselkleidung vom Kinderhaus zur Verfügung. Wir geben dem Kind die Möglichkeit, sich in einem privaten Raum (beispielsweise der Toilette) umziehen zu können. Im Bedarfsfall wird dem Kind Hilfestellung gegeben - allerdings nur unter vorheriger Erlaubniseinholung des Kindes bzw. dessen Bitten um dieselbige. Hierbei werden individuelle Wünsche bezüglich der hilfeleistenden Person berücksichtigt.

Nacktheit und Doktorspiele

Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen, sich auszuziehen.

Im Garten halten wir als Mitarbeiter/innen des Kinderhauses unsere Augen nach potentiellen "Zuschauern" offen, die aus den Fenstern der Nachbarhäuser herunterschauen bzw. auf Fußgänger, die am Gartenzaun der Kindertageseinrichtung vorbeigehen, stehenbleiben und den Kindern beim Spielen zuschauen. Diese sprechen wir gezielt an und melden etwaige Vorfälle ggf. der Polizei. Zum Schutz der Kinder achten wir darauf, dass beim Plantschen im Sommer zumindest der Schambereich mit einer Bade- oder Unterhose bedeckt ist.

Gerade im Kindergartenalter gewinnen sogenannte Doktorspiele eine große Bedeutung unter den Kindern. Diese dienen dazu, ihre Körper zu erkunden und beispielsweise Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen festzustellen. Obwohl wir regelmäßig die Regeln für den Umgang miteinander besprechen und den Kindern Möglichkeiten aufzeigen, sich im Falle einer Grenzüberschreitung einem Erwachsenen mitzuteilen, kann es sein, dass gerade im Zuge der Doktorspiele ein Kind in eine Art Starre fällt und nicht mehr "STOPP" sagen kann. Darum unterbinden wir diese Art der Spiele sofort.

Gewaltfreie Kommunikation

Sprache als Mittel der Gewalt wird häufig unterschätzt oder gar nicht als solche wahrgenommen. Mit unserer Sprache können wir verletzend werden und dabei anderen Menschen nachhaltig Schaden zufügen. Dies geschieht oftmals unbewusst und ist im alltäglichen Sprachgebrauch schnell ausgesprochen.

Wir im Kinderhaus Kleinsendelbach legen ein besonderes Augenmerk auf gewaltfreie Sprache, indem wir uns als Fachkräfte über o.g. Umstand bewusst sind, Fortbildungen zu diesem Thema besuchen und uns im Team gegenseitig auf unangemessene Verbalisierung und Kommunikation hinweisen.

Hierfür gilt grundsätzlich: es ist darauf zu achten kindgerechte Sprache zu benutzen! Gewaltausdrücke, Schimpfwörter, rassistische und sexuelle sowie diffamierende Ausdrücke haben in diesem Kinderhaus keinen Platz und werden weder von den Mitarbeiter/innen, noch von Eltern oder Kindern toleriert. Niemals werden Kinder aktiv dazu aufgefordert, o.g. Sprache zu gebrauchen.

5.4. Pädagogische Umsetzung der Gewährleistung der Kinderrechte

5.4.1. Vorgehensweise bei Verdachtsmomenten

Im Alltag nutzen wir zur besseren Einschätzung und als Dokumentationshilfen unter anderem vorgefertigte Checklisten und Formulare des Forum Verlags. Beispiele sind dem Anhang beigefügt.

Schritte:

- Erkennen und Dokumentieren
- Ruhe bewahren, besonnen handeln, zuhören, Glauben schenken
- Mitteilung an den Kinderschutzbeauftragten und die Leitung, Einbeziehung der KollegInnen, des Teams ggfs. Weiterleitung an den Träger
- Wenn erforderlich: Ergreifen von Sofortmaßnahmen
- Formelle Einschätzung des Gefahrenrisikos durch Einschaltung mehrerer Fachkräfte:
 - Gemeinsame Risikoabschätzung im Team (Einbeziehung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie des Kindes)
 - Hinwirken auf die Inanspruchnahme zur Hilfe zur Abwendung des Gefahrenrisikos bei den Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- Wenn erforderlich: Hinwirken auf weitere Maßnahmen bei den Erziehungs- und Sorgeberechtigten
- Bei Nicht-Ausreichen dieser Maßnahmen, Uneinsichtigkeit oder Machtlosigkeit der Erziehungs- und Sorgeberechtigten: weitergehende Maßnahmen des Jugendamts im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts
- Schriftliche, nachvollziehbare Dokumentation des Ergebnisses

5.4.2. Handhabung von Beschwerden

Beschwerden durch Kinder

Wenn ein Kind einen Vorfall meldet, in dem für das Kind selbst eine Grenze überschritten worden ist, muss der/ die angesprochene Mitarbeiter/in in jedem Fall entsprechend darauf reagieren: wurde die Grenze durch ein anderes Kind überschritten, wird mit dem betroffenen Kind gesprochen und ihm/ ihr erklärt, dass derartiges Verhalten nicht erwünscht ist.

Wurde die Grenze durch einen Erwachsenen (egal ob Elternteil, Familienmitglied, Teammitglied oder einer anderen, möglicherweise sogar für den/ die angesprochene/n Erzieher/in unbekannten Erwachsenen) überschritten, muss je nach Schweregrad des beschriebenen Vorfalls entschieden werden, was zu tun ist. Grundsätzlich soll jeder Vorfall sowohl an den Kinderschutzbeauftragten, als auch an die Kinderhausleitung weitergeleitet werden. Im gemeinsamen Austausch zwischen meldender Person, Kinderschutzbeauftragtem und Kinderhausleitung wird gemeinsam besprochen, wie die Situation zu bewerten ist und wie weiter verfahren wird. Je nach Schweregrad und Einschätzung, kann z.B. ein gemeinsamer Austausch im Team, ein Gespräch mit der betreffenden Person, die Einschätzung der Fachaufsicht oder einer insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF) notwendig sein.

Es wird klargestellt, dass das oben beschriebene Einschreiten nicht nur aufgrund von verbalen Äußerungen eines Kindes abhängt: sollte ein Kind nonverbale Anzeichen zeigen, versuchen wir als Vertrauenspersonen des Kindes herauszufinden, weshalb das Kind auffälliges Verhalten zeigt.

Beschwerden durch erziehungsberechtigte Personen

Wenn sich erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen bei einem/r Mitarbeiter/in persönlich über dessen/ deren Fehlverhalten beschwert, ist dies in jedem Fall ernst zu nehmen. Selbst wenn der/ die angesprochene Mitarbeiter/in anderer Meinung sein sollte, ist der erste Schritt in jedem Fall, die Kritik sowie die Sorgen ernst zu nehmen.

Im nächsten Schritt besteht die Möglichkeit, sich eine weitere fachkundige Meinung von seinen/ ihren Arbeitskolleg/innen einzuholen. Auf diese Weise kann die gemeldete Situation analysiert und reflektiert werden.

Weitere Schritte hängen vom Ergebnis dieser Reflexion ab: entweder kann erneut das Gespräch mit der Person, die eine Beschwerde gemeldet hat, gesucht werden (im Falle, dass das Verhalten kein Fehlverhalten gewesen ist) und das eigene Verhalten auf pädagogischem Hintergrund begründet bzw. erklärt werden (z.B.: ein/e Mitarbeiter/in hat ein Kind grob am Arm angefasst, um es vor einem schweren Sturz zu bewahren). Oder aber der/ die beschuldigte Mitarbeiter/in ist zur Änderung seines/ ihres Verhaltens verpflichtet.

Beschwerden von Teammitgliedern

Wenn sich ein/e Mitarbeiter/in bei einem Teammitglied über dessen/ deren Fehlverhalten beschwert, ist dies immer ernst zu nehmen. Die angesprochene Person ist dazu verpflichtet, sein/ ihr eigenes Verhalten zu hinterfragen, zu reflektieren und in Zukunft derartiges Verhalten

zu unterlassen. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, besteht die Möglichkeit, sich eine weitere fachkundige Meinung von einem/ einer weiteren Arbeitskolleg/in einzuholen. Auf diese Weise kann die gemeldete Situation analysiert und reflektiert werden.

6. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Das Kinderhaus Kleinsendelbach kooperiert im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und Verdachtsfällen mit der Erziehungsberatungsstelle Forchheim und den dort ansässigen „Insofern erfahrenen Fachkräften“.

Kontakt:

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung

Birkenfelderstr. 15, 91301 Forchheim

Tel.: 09191/7072-40

E-Mail: erziehungsberatung.forchheim@caritas-bamberg-forchheim.de

Neben der Erziehungsberatungsstelle, welche nicht nur den Fachkräften beratend zur Seite steht, sind weitere mögliche Anlaufstellen:

- die Polizei
- Jugendämter
- weitere Institutionen wie beispielsweise Wildwasser e.V. oder das bundesweite SOS-Telefon unter der Nummer 0800 116 016

7. Quellen und Arbeitshilfen

Literatur:

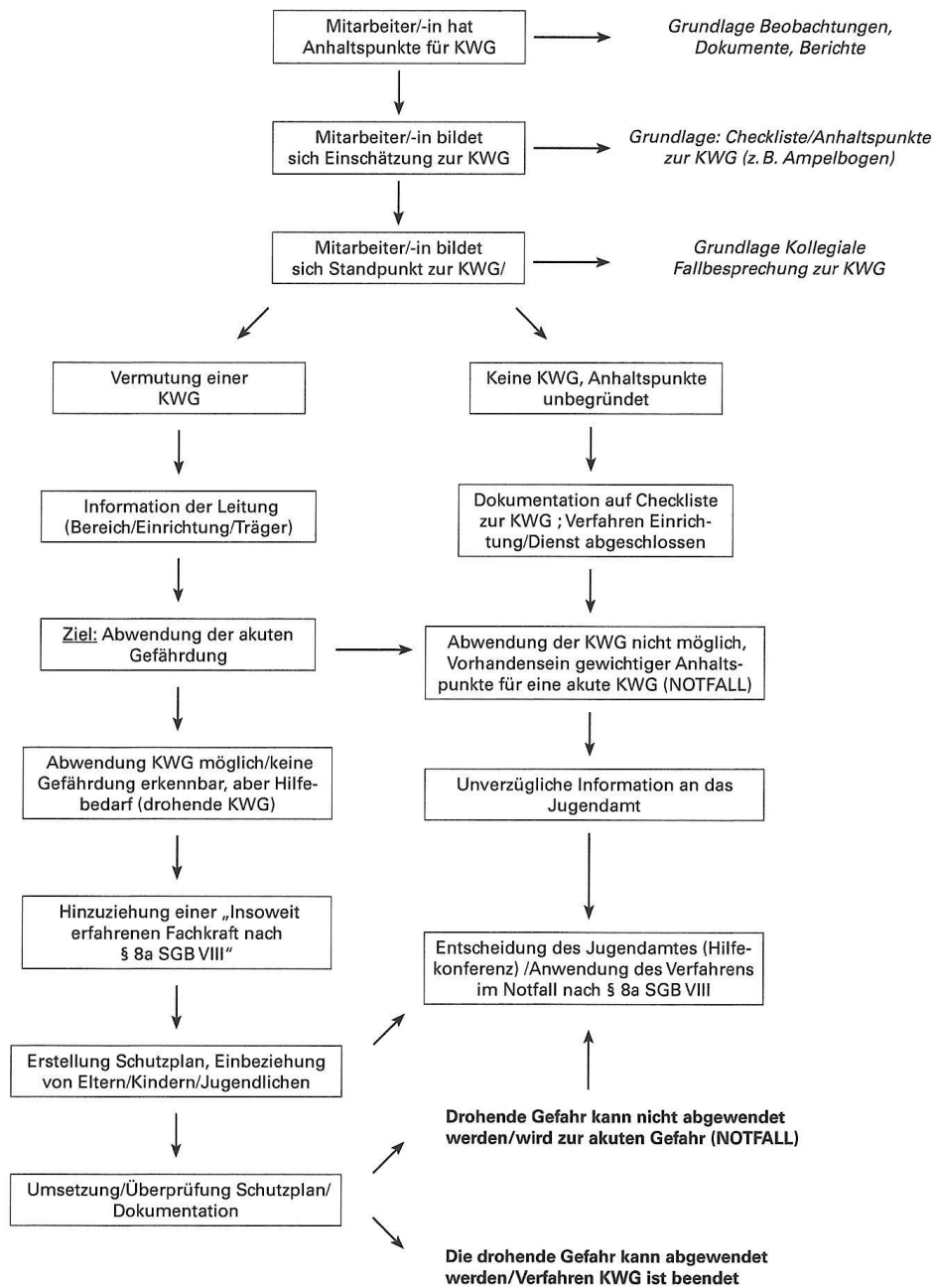
- Jörg Maywald: Kinderrechte in der Kita – Kinder schützen, fördern, beteiligen – Herder – Verlag, 2016
- Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, Forum Verlag 2020
- Sozialgesetzbuch VIII. Teil, (SGB 8), Beck Texte, 36. Auflage
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck Texte, 62. Auflage
- BayKiBig
- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Cornelsen 6. Auflage

Internetquellen:

- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - www.bmfsfj.de - Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.
- UNICEF - www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention
- IFP Mustergliederung für Kitakonzeptionen
- Institut für Digitale Pädagogik – Checkliste zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes

8. Anhang

Schema Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)³:



³ Schema wurde als Muster zum Werk entwickelt.

Leitfaden

Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Einrichtung und Stempel

Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern und Jugendlichen ist zweistufig.

1. Stufe:

Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, erste Prüfung, Bewertung und Kollegiale Fallbesprechung (Vier-Augen-Prinzip). Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mithilfe des Formulars zur Gefährdungseinschätzung oder des Ampelbogens nach § 8a SGB VIII¹ als erster Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung.

2. Stufe:

Bei sich erhaltenden Faktoren erfolgt die weitergehende Prüfung der Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (vor allem ASD) bzw. bei freien Trägern in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (weiterer Check). Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos werden die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Weiteres Vorgehen:

Je nach Einstufung der Risikoeinschätzung ergibt sich die Dringlichkeit für das sofortige Handeln und die Notwendigkeit, vor Ort mit der Familie Kontakt aufzunehmen, um das Kind und die Situation in Augenschein zu nehmen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamtes im Sinne eines umfassenden Schutzkonzeptes erforderlich.

Im Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird der weitere Handlungsbedarf zum Schutz der Kinder und Jugendlichen festgelegt, z. B.:

1. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor:
Festlegung eines der Sachlage angemessenen Überprüfungstermins, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei diesem Termin eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird.
2. Es liegen einzelne Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor:
Keine Information an das Jugendamt und sofortiges Handeln notwendig, aber eine Beobachtung der weiteren Situation. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird das weitere Vorgehen gegenüber den Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt und im Rahmen der Hilfedurchführung Maßnahmen ergriffen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.
3. Es liegt eine drohende Gefährdung vor:
Kein sofortiges Eingreifen notwendig, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind/den Jugendlichen. Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, wie etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.
4. Es liegt eine akute Gefährdung vor:
Ein sofortiges Handeln ist erforderlich, wie z. B. eine Inobhutnahme zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden. Es erfolgt die umgehende Information des zuständigen Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

¹ Grundlage sind die vor Ort geltenden Regelungen der Ämter/Netzwerke zum „Kindeswohl“.

Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

Ausgangspunkt zum Schutzauftrag	Gefährdungseinschätzung mit Unterstützung des Formulars Frage- oder Ampelbogens nach § 8a SGB VIII (Checkliste zum Kind/Jugendlichen) Ergebnis: DROHENDE GEFÄHRDUNG: (= keine akute Gefährdung, aber Hilfebedarf nötig)
Schritt:	Information/Einbeziehung der Leitung der Einrichtung/des Dienstes/des Trägers (soweit vorhanden) zur Abstimmung des weiteren Verfahrens zum Schutzplan (Gesamtverantwortung Leitung)
Schritt:	Gefährdungseinschätzung im Team (soweit vorhanden), z. B. Kollegiale Fallbesprechung/Fallberatung zur Gewinnung neuer Sichtweisen nach einem festen Schema ²
Schritt:	Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen/spezialisierten Fachkraft gemäß den Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII (Liste Jugendamt/Träger)
Schritt:	Entwicklung eines Schutzplanes für das Kind/den Jugendlichen (z. B. Gespräche, Hausbesuche, Hilfs- und Unterstützungsangebote)
Schritt:	Umsetzung/Überprüfung des Schutzplanes für das Kind/den Jugendlichen (z. B. der in der Dokumentation schriftlich festgehaltenen Termine/ Maßnahmen/ Verantwortlichen: „Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz/zum Wohl des Kindes/Jugendlichen?“)
Ergebnis zum Schutzauftrag:	1. Die drohende Gefahr konnte abgewendet werden = <i>Das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung endet!</i> ! Im Ampelbogen entwickelt sich die Gefährdungssituation von GELB zu GRÜN. 2. Die drohende Gefahr wird zur akuten Gefahr = <i>Das Verfahren im Notfall ist anzuwenden, z. B. eine Inobhutnahme, sofortige Information an das Jugendamt!</i> ! Im Ampelbogen entwickelt sich die Gefährdungssituation von GELB zu ROT: ✓ Einzelne Anhaltspunkte treten häufiger/in stärkerer Ausprägung auf/weitere Anhaltspunkte kommen hinzu. ✓ Die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten sind erreicht. ✓ Fehlende Problemazeptanz/Bereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigten zur Annahme von Hilfen/ Mitwirkung beim Schutzplan.

Zertifikat

Die Akademie für Kindergarten, Kita und Hort bescheinigt,
dass das Team der Kindertageseinrichtung

Kinderhaus „Zur Schatzinsel“

am 29. März 2021 in Kleinsendelbach an dem Seminar

Kinder brauchen Schutz Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

teilgenommen hat. Die wichtigsten Inhalte dieser Fortbildung waren:

- Wie erkenne ich Kindeswohlgefährdung? Was ist Kindesmisshandlung?
- Wann beginnt die Gefährdung und was kann es noch bedeuten?
- An wen können und müssen Sie sich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wenden?
- Die Vorgehensweise nach dem § 8a des SGB VIII
- Elterngespräche bei Kindeswohlgefährdung
- Ressourcen und Stabilisierung



Eike Hovermann, Akademischer Leiter



Jochen Brode, Geschäftsführer Akademie

Akademie für Kindergarten, Kita und Hort GmbH
Mastholter Straße 2 • 59555 Lippstadt
E-Mail: info@kindergartenakademie.de



Management
System
ISO 9001:2015
www.tuv.com
ID: 9103036720